

Verkaufs-, Lieferungs- und Zahlungsbedingungen (AGB) der Firma HL Torbau Lawniczak GmbH

I. Allgemeines

Die folgenden Bedingungen sind dazu bestimmt, die Geschäftsbeziehungen zwischen uns und unseren Geschäftspartnern reibungslos und zweifelsfrei zu gestalten. Sie sind Bestandteil aller von uns und mit uns abgeschlossenen Geschäfte. Sonstige Bedingungen in Bestellungen oder Gegenbestätigungen werden nur dann Bestandteil des Vertrages, wenn sie nicht vom Inhalt dieser Bedingungen abweichen oder von uns ausdrücklich schriftlich anerkannt werden. Grundsätzlich gelten die Bedingungen der Verdingungsordnung für Bauleistung (VOB), Teile B + C neuster Fassung.

II. Verkaufsbedingungen im einzelnen

1. Angebote/Aufträge

Unsere Angebote sind freibleibend. An Plänen, Zeichnungen und Berechnungen steht uns das Urheberrecht zu. Gibt der Besteller Maße an oder erteilt er von unserer Planung abweichende Anweisungen, so übernimmt er damit allein die Haftung für deren Richtigkeit.

2. Preise

Alle Preise verstehen sich, wenn umseitig nichts anderes ausgesagt wird, grundsätzlich ohne Montage ab Betrieb. Soweit die Waren oder die vertraglichen Leistungen später als 4 Wochen nach Vertragsabschluß geliefert oder erbracht werden, berechtigen unvorhergesehene Verteuerungen der Material-, Herstellungs- und Transportkosten sowie Erhöhung der Löhne und öffentlichen Abgaben zu einer entsprechenden Preisanhebung, auch soweit Festpreise vereinbart sind. Ein Rücktritt vom Vertrag wegen einer hierdurch bedingten Preiserhöhung ist nur mit unserem Einverständnis zulässig.

Soweit die Montage im Preis enthalten ist, wird eine normale Ausführung vorausgesetzt. Unvorhergesehene Montageerschwernisse und Leistungen, die nicht zu den Haupt- oder Nebenleistungen gemäß DIN-VOB gehören, wie Stemmarbeiten o. ä. müssen zusätzlich vergütet werden.

3. Leistung und Versand

erfolgen bei jeder Lieferung auf Rechnung und Gefahr des Empfängers, und zwar unabhängig davon, ob die Verwendung vom Erfüllungsort aus erfolgt und wer die Frachtkosten trägt. Verzögert sich die Versendung oder die Abnahme aus Gründen, die der Abnehmer zu vertreten hat, so geht die Gefahr mit dem Zugang der Anzeige der Versandbereitschaft auf ihn über.

4. Lieferfristen

und Ausführungstermine sind nur insofern bindend, als wir nicht durch Ausbleiben von Materiallieferungen oder sonstige unverschuldete Betriebsstörungen an der Einhaltung der Fristen bzw. Termine gehindert sind. Die Lieferfrist beginnt mit dem Tage der vollkommenen Orderklarheit. Bei Auftragsänderungen beginnt die Lieferfrist erneut zu laufen. Sollten wir mit der vertraglichen Ausführung in Verzug geraten, so ist der Kunde berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten oder Schadensersatz zu verlangen, wenn er schriftlich eine Nachfrist von wenigstens 4 Wochen gestellt hat und diese Frist fruchtlos verstrichen ist. Schadensersatz kann jedoch nur verlangt werden, wenn der Leistungsverzug auf grober Fahrlässigkeit unserer Firma oder auf einem vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Verhalten eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen unserer Firma beruht. Abrufaufträge ohne Frist werden spätestens 1 Jahr nach Auftragserteilung fällig.

5. Eigentumsvorbehalt

Die Lieferung der Ware erfolgt unter Eigentumsvorbehalt gem. § 455 BGB mit nachstehender Erweiterung:

Zur Weiterveräußerung ist der Kunde nur im gewöhnlichen Geschäftsverkehr zu seinen normalen Geschäftsbedingungen berechtigt.

Die durch die Weiterveräußerung entstehenden Forderungen werden bereits jetzt in Höhe unseres Zahlungsanspruches an uns abgetreten. Geht der Eigentumsvorbehalt infolge Verbindung, Vermischung, Verarbeitung unter, so sind wir dennoch berechtigt, die gelieferten und eingebauten Waren wegzunehmen und uns anzueignen, wenn der Kunde ganz oder teilweise mit der Zahlung in Verzug gerät.

Der Kunde gestattet uns schon jetzt hierzu den Zutritt zu seinen Räumen. Ist die Wegnahme nur unter Beschädigung sonstiger Teile oder Ausstattungen des Gebäudes möglich, so entfällt insofern eine Pflicht zur Instandsetzung. Die uns entstehenden Kosten für die Wegnahme werden nach Zeitaufwand berechnet. Der Kunde ist zur Einziehung der abgetretenen Forderungen aus dem Weiterverkauf ermächtigt, unbeschadet unserer Einzugsbefugnis. Auf unser Verlangen hat der Kunde uns die Schuldner der abgetretenen Forderungen mitzuteilen und den Schuldner die Abtretung an uns schriftlich anzuzeigen. Von einer Pfändung oder einer anderen Beeinträchtigung unserer Rechte muss uns der Kunde unverzüglich unterrichten.

6. Abnahme, Beanstandungen, Gewährleistung

Sowie die Abnahme als auch evtl. Beanstandungen werden gemäß VOB-DIN 1961 § 12 der VOB geregelt. Umfang und Dauer der Gewährleistung richtet sich nach § 13 VOB/B. Für erhöhten Verschleiß ausgesetzte Teile wie Gurte, Antriebe, Elektroteile, Motoren, Steuerungen, Schalter usw. beschränkt sich die Gewährleistung auf die Dauer von 6 Monaten. Die Gewährleistung beschränkt sich auf die Instandsetzung bzw. Nachbesserung. Herabsetzung der Vergütung (Minderung) kann nur erfolgen, wenn die Nachbesserung oder Instandsetzung fehlschlägt. Weitergehende Ansprüche insbesondere auf Wandlung oder Schadensersatz wegen Nichterfüllung (außer bei Fehlen einer zugesicherten Eigenschaft) sowie eine Haftung für Folgeschäden sind ausgeschlossen. Eine Reklamation unterbricht nicht die ursprüngliche Gewährleistungsfrist. Geringfügige Abweichungen von der bestellten Qualität, z.B. Farbabweichung, die die Gebrauchstauglichkeit nicht beeinträchtigen, berechtigen nicht zur Geltendmachung von Gewährleistungsansprüchen. Für die Beschaffenheit der Ware haften wir nur soweit, soweit der Hersteller bzw. das Zulieferwerk uns gegenüber haftet. Mängel aufgrund berechtigter Beanstandungen werden unverzüglich beseitigt, soweit der Kunde wenigstens Zahlung im Wert des mangelfreien Teils der Leistung erbracht hat

7. Zahlung

sofort nach Erhalt der Rechnung ohne jeden Abzug

Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrecht ist grundsätzlich ausgeschlossen. Zahlungen sind nur direkt an uns zu leisten. Unsere Vertreter sind nicht zum Inkasso bevollmächtigt.

Bei Zahlungsverzug und Annahme von Wechseln mit späterem Verfall sind die bankmäßigen Diskontspesen + 5 % zu bezahlen.

Wir sind berechtigt, eine angemessene Vorauszahlung zu verlangen, wenn uns die Wirklichkeit unseres Vergütungsanspruches gefährdet erscheint. Nimmt der Kunde die bestellte Ware unberechtigt nicht ab, so ist er nach einer Mahnung zum vollen Schadensersatz verpflichtet. Ohne, dass es des Nachweises eines Schadens bedarf, sind wir stattdessen berechtigt, bis zu 50 % des Kaufpreises als Abstand zu verlangen. Wird die Abnahme oder Montage durch den Auftraggeber verzögert, so kann, beginnend einen Monat nach Anzeige der Bereitstellung, Lagergeld in Höhe von 1 % der Auftragssumme für jeden angefangenen Monat dem Auftraggeber berechnet werden, wenn nicht höhere Kosten nachgewiesen werden. Dem Auftraggeber bleibt der Nachweis eines geringeren Schadens vorbehalten.

Zahlungsbedingung wenn nicht anders vereinbart: 1/3 bei Auftragserteilung, 1/3 bei Fertigstellung und 1/3 bei Montagefertigstellung.

8. Mündliche Vereinbarungen

mit uns, den Vertretern oder Monteuren sind nur dann gültig, wenn sie durch uns schriftlich bestätigt worden sind.

9. Erfüllungsort und Gerichtsstand

ist für beide Parteien Braunschweig.

10. Sollte eine dieser Bedingungen ganz oder teilweise der Rechtswirksamkeit ermangeln, so bleiben die übrigen Bedingungen dieses Vertrages dennoch wirksam.